

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 6

Paderborn, den 22. Juni 2018

161. Jahrgang

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischöfe

Nr. 68. Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) 113

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 69. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael Holten und St. Marien Kirchlengern 117
- Nr. 70. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster 117

Nr. 71. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 07.11.2017 118

Nr. 72. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.03.2018 118

Personalnachrichten

Nr. 73. Personalchronik 122

Nr. 74. Heilige Weihen 124

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 75. Förderrichtlinie für katholische Kindertageseinrichtungen 124

Nr. 76. Erwachsenenfirmung 126

Dokumente der Deutschen Bischöfe

Nr. 68. Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)¹

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz erlässt aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß can. 455 § 1 CIC in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen, und im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 zur Herstellung und Gewährleistung eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet des Datenschutzes, wie dies in § 49 Absatz 3 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) vorgesehen ist,

die folgende Ordnung:

§ 1

Errichtung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Die Bischöfe der (Erz-)Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz errichten mit Genehmi-

gung der Apostolischen Signatur ein Interdiözesanes Datenschutzgericht als erste Instanz mit Sitz in Köln (vgl. can. 1423 § 1 CIC). Dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere wird in einem gemeinsamen Errichtungsdekret der Diözesanbischöfe geregelt.

(2) Die Deutsche Bischofskonferenz errichtet mit Genehmigung der Apostolischen Signatur ein Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz als zweite Instanz mit Sitz in Bonn (vgl. can. 1439 § 1 CIC). Dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz werden alle nach dieser Ordnung wahrzunehmenden Zuständigkeiten übertragen.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

(1) Die Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten sind zuständig für die Überprüfung von Entscheidungen der Datenschutzaufsichten der Katholischen Kirche in Deutschland sowie für gerichtliche Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Ein besonderes Verfahren zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von kirchlichen Rechtsnormen (Normenkontrollverfahren) findet nicht statt.

(2) Das Interdiözesane Datenschutzgericht prüft auf Antrag die vorangegangene Entscheidung der Datenschutzaufsicht über das Vorliegen einer Datenschutzver-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

letzung sowie gerichtliche Rechtsbehelfe gegen den Verantwortlichen oder den kirchlichen Auftragsverarbeiter. Antragsteller können die betroffene Person oder der Verantwortliche im Sinne des § 4 Ziffer 9. KDG sein.

(3) Die betroffene Person verwirkt ihr Antragsrecht nach Absatz 2, wenn sie den Antrag später als ein Jahr nach Zugang der Ausgangsentscheidung geltend macht. Den Zugangszeitpunkt muss sie auf Verlangen nachweisen können.

(4) Der Antrag des Verantwortlichen richtet sich nach § 8 Absatz 2.

(5) Gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts steht den Beteiligten innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zugang dieser Entscheidung das Recht auf Beschwerde beim Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz zu.

§ 3

Zusammensetzung Kirchlicher Gerichte in Datenschutzangelegenheiten und Ernennungsvoraussetzungen

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und acht beisitzenden Richtern.

(3) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz sind an das staatliche sowie an das kirchliche Recht gebunden. Sie üben ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus.

(4) Die Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz müssen katholisch sein und sollen über Berufserfahrung in einem juristischen Beruf sowie in Datenschutzfragen verfügen. Sie dürfen zu Beginn ihrer Amtszeit das 75. Lebensjahr nicht überschritten haben. Anderweitige Tätigkeiten in abhängiger Beschäftigung dürfen das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Richters nicht gefährden. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz, die weiteren Richter einen akademischen Grad im kanonischen Recht oder die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

(5) Personen, die als Diözesandatenschutzbeauftragte oder betriebliche Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. benannt sind, können für die Dauer dieses Amtes und bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Ausscheiden aus diesem Amt nicht zu Richtern an den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten berufen werden. Hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehende Personen können für die Dauer dieser Beschäftigung nicht berufen werden.

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz notwendiger Reisekosten.

(7) Die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten wird beim Verband der Diözesen Deutschlands eingerichtet.

§ 4

Aufbringung der Mittel

Die Kosten der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten trägt der Verband der Diözesen Deutschlands.

§ 5

Besetzung der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei beisitzenden Richtern, wobei ein Mitglied des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen muss.

(2) Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Richtern, wobei zwei Mitglieder des Spruchkörpers einen akademischen Grad im kanonischen Recht besitzen müssen.

(3) Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist.

(4) Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.

§ 6

Richter

(1) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die beisitzenden Richter der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren auf Vorschlag des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt. Die mehrmalige Wiederernennung ist zulässig. Sind zum Ende der Amtszeit die neuen Richter noch nicht ernannt, führen die bisherigen Richter die Geschäfte bis zur Ernennung der Nachfolger weiter.

(2) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten übt der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz aus.

(3) Das Amt eines Richters endet vor Ablauf der Amtszeit

a) mit der Annahme der Rücktrittserklärung durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz,

b) mit der Feststellung des Wegfalls der Ernennungsvoraussetzungen oder der Feststellung eines schweren Dienstvergehens. Diese Feststellungen trifft der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz durch Dekret.

Endet das Amt eines Richters vor Ablauf seiner regulären Amtszeit, wird für die Dauer der Amtszeit, die dem

ausgeschiedenen Richter verblieben wäre, ein Nachfolger ernannt.

(4) Die Richter sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung auch nach Ende ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren.

§ 7

Verfahrensbeteiligte, Bevollmächtigte und Beistände

(1) Am Verfahren sind neben der betroffenen Person der Verantwortliche oder der kirchliche Auftragsverarbeiter und die zuständige Datenschutzaufsicht beteiligt.

(2) Vor den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten kann sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten in jeder Lage des Verfahrens vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen.

(3) Die Bevollmächtigung wird gegenüber den Kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen.

§ 8

Verfahrenseinleitung

(1) Antragsbefugt ist, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Antragsbefugnis ist auch gegeben, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde keine Mitteilung der Datenschutzaufsicht oder nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten seit Eingang der Beschwerde keine Entscheidung der Datenschutzaufsicht erfolgt ist.

(2) Der Verantwortliche kann gegen Entscheidungen der Datenschutzaufsicht binnen eines Monats nach Zugang derselben einen Antrag auf Überprüfung durch das Interdiözesane Datenschutzgericht stellen. Der Zugangszeitpunkt ist von ihm nachzuweisen.

§ 9

Ausschluss

Ein Richter ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er

- a) selbst Beteiligter ist,
- b) gesetzlicher Vertreter oder angehörige Person im Sinne des § 41 Nummer 2 bis 3 der Zivilprozessordnung eines Beteiligten ist oder gewesen ist,
- c) in dieser Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger gehört wurde,
- d) bei dem vorausgegangenem Verfahren oder als Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts – auch als allgemeiner Vertreter der befassten Person oder als Diözesandatenschutzbeauftragter bzw. dessen Vertreter – mitgewirkt hat,
- e) Bevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten war.

§ 10

Ablehnung

(1) Ein Richter kann wegen Besorgnis der Befangenheit von jedem Beteiligten abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitgliedes zu begründen.

(2) Der abgelehnte Richter hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsantrages darf er nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Dabei wirkt anstelle des abgelehnten Richters der Nächstberufene mit.

(4) Einen Ablehnungsantrag kann nicht stellen, wer sich in Kenntnis eines Ablehnungsgrundes in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

(5) Auch ohne Ablehnungsantrag findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Richter einen Sachverhalt mitteilt, der seine Ablehnung nach Absatz 1 rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber bestehen, ob er von der Ausübung seines Amtes nach § 9 ausgeschlossen ist.

§ 11

Antragsschrift

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten oder bei der Datenschutzaufsicht, deren Entscheidung beanstandet wird, einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zu dessen Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, Bescheide aus dem Vorverfahren in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(2) Wurde die Antragsschrift bei der Datenschutzaufsicht eingereicht, leitet diese sie an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte in Datenschutzangelegenheiten weiter.

(3) Für die Anhörung der Datenschutzaufsicht sollen Abschriften der Antragsschrift und sonstiger Schriftstücke beigelegt werden.

§ 12

Verfahren nach Eingang der Antragsschrift

(1) In den Fällen des § 8 Absatz 2 holt der Vorsitzende nach dem Eingang der Antragsschrift eine schriftliche Stellungnahme derjenigen Datenschutzaufsicht ein, deren Entscheidung zur Überprüfung gestellt ist. Sie wird dem Antragsteller zur Gegenäußerung übermittelt.

(2) Der Vorsitzende kann bis zum Abschluss des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, am Verfahren beteiligen. In diesem Fall sind sie im Verfahren ebenso Beteiligte; die Beteiligten sind anzuhören und haben das Recht eigener Antragstellung.

(3) Der Antragsteller kann bis zum Zugang eines Beschlusses gemäß § 15 seinen Antrag durch schriftliche Erklärung zurücknehmen; die Rücknahme wird allen Beteiligten mitgeteilt. Das Prüfungsverfahren endet in diesem Fall ohne weiteres und kann nicht mehr aufgenommen werden.

§ 13

Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mit-

zuwirken. Das Interdiözesane Datenschutzgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisangebote der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Die Beteiligten können die Akten des Interdiözesanen Datenschutzgerichts und die ihm vorgelegten Akten einsehen und sich auf ihre Kosten Kopien oder Abschriften fertigen lassen.

(3) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung durch Beschluss; es besteht kein Anspruch auf Anberaumung eines Termins.

(4) Wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder der Sachverhalt ungeklärt ist, kann das Interdiözesane Datenschutzgericht zur Klärung einen mündlichen Anhörungstermin ansetzen.

(5) Der Vorsitzende lädt dazu die am Verfahren Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

(6) Im Anhörungstermin werden alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Fragen erörtert. Alle Mitglieder des Interdiözesanen Datenschutzgerichts sind befugt, die Beteiligten zu befragen. Ein Mitglied des Interdiözesanen Datenschutzgerichts führt Protokoll über die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung.

(7) Das Interdiözesane Datenschutzgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und ein Augenschein eingenommen werden.

§ 14

Ergebnis des Verfahrens

(1) Das Interdiözesane Datenschutzgericht entscheidet über das Begehren des Antragstellers mit Stimmenmehrheit.

(2) Es kann erkennen auf

- a) Verwerfung des Antrags als unzulässig,
- b) Zurückweisung des Antrags als unbegründet, auch in den Fällen der Verwirkung des Antragsrechts, oder
- c) Feststellung des Vorliegens und Umfangs einer Datenschutzverletzung.

§ 15

Beschluss

(1) Der das Verfahren beendende Beschluss ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(2) Er enthält neben dem Erkenntnis den Sachverhalt, die tragenden Gründe für die Entscheidung und einen Hinweis über die Möglichkeit eines Antrags nach § 17 Absatz 1.

(3) Der Beschluss wird allen Beteiligten unverzüglich mitgeteilt.

§ 16

Kosten des Verfahrens

Im Verfahren vor dem Interdiözesanen Datenschutzgericht werden Gebühren nicht erhoben. Im Übrigen entscheidet es zusammen mit dem Erkenntnis, ob Auslagen aufgrund materiell-rechtlicher Vorschriften erstattet werden und wer diese zu tragen hat. Zeugen und Sachverständige werden in Anwendung des staatlichen Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 17

Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichts binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde. Der Ausspruch nach § 16 ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

(2) Für das Verfahren vor dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz gelten die §§ 7 bis 16 entsprechend, § 11 jedoch mit der Maßgabe, dass der Antrag nur wahlweise bei dem Interdiözesanen Datenschutzgericht oder dem Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz eingereicht werden kann. Der Vorsitzende kann von einer neuerlichen Anhörung der Datenschutzaufsicht absehen.

(3) Beweise erhebt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Interdiözesanen Datenschutzgericht nicht auf alle wesentlichen Punkte erstreckt wurde. Einen Anhörungstermin setzt das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz nur dann an, wenn es Hinweise dafür hat, dass mit den am Verfahren Beteiligten noch nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Fragen erörtert wurden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(4) Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 24.05.2018 in Kraft.

(2) Diese Ordnung soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Approbiert durch Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018

Regoknosziert durch Dekret der Apostolischen Signatur vom 03.05.2018

Promulgiert durch Schreiben des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.05.2018

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 69. Urkunde über die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael Holsen und St. Marien Kirchlengern

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die für den innerkirchlichen Rechtsraum im Bereich der Pfarrei St. Joseph Bünde bestehenden Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael Holsen und St. Marien Kirchlengern werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und gehören ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde territorial und seelsorglich in vollem Umfang zur Pfarrei St. Joseph Bünde.

Damit erlischt zugleich der Pastoralverbund Bänder Land.

Nr. 70. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen,

Artikel 2


Die Zusammensetzung des am 17./18. November 2018 zu wählenden Gesamtpfarrgemeinderates wird durch diese Aufhebung nicht berührt.

Artikel 3

Die Aufhebung der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Michael Holsen und St. Marien Kirchlengern gilt als vollzogen mit dem 1. Januar 2019.

Paderborn, 15. Mai 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/3424.11/92/18-2018

Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und über die Zuweisung deren Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster

In Artikel 6 der Urkunde vom 16. November 2016 muss ergänzt werden:

Grundbuch von Altenbergen Blatt 86

Eigentümer: Die katholische Pfarrstelle in Altenbergen


Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Altenbergen	1	10	3912	Landwirtschaftsfläche, Hellensiek
Altenbergen	1	23	43 752	Ackerland, Grünland, Auf der Natinge
Altenbergen	4	9	6689	Grünland, Im düstern Sieke
Altenbergen	4	11	3811	Grünland, Auf'm Quicksterte
Altenbergen	5	36	38 846	Landwirtschaftsfläche, Breitenberg
Altenbergen	9	65	1124	Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke, Hinterm Turm 1, Martinsweg 6
Altenbergen	4	47	3072	Landwirtschaftsfläche, Im düstern Sieke
Altenbergen	4	48	13 574	Landwirtschaftsfläche, Im düstern Sieke
Altenbergen	9	329	700	Gebäude- und Freifläche, Hinterm Turm

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die katholische Pfarrstelle in Altenbergen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus der Ältere Marienmünster)

Paderborn, 14. Mai 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.52.1/2

Urkunde

Die durch Ergänzungsurkunde vom 14. Mai 2018 erfolgte Aufnahme des Grundbuches von Altenbergen Blatt 86 in Artikel 6 der kirchlichen Urkunde vom 16. November 2016 über die

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden

Filialgemeinde St. Jakobus der Ältere Großenbreden, Filialgemeinde St. Patrokus Löwendorf, Pfarrvikarie St. Johannes Bapt. Kollerbeck, Pfarrei St. Martin Altenbergen, Pfarrei St. Joseph Bredenborn und Pfarrei St. Kilian Vörden und

Zuweisung deren Pfarrgebiete an die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Jakobus der Ältere Marienmünster

wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 5. Juni 2018

Az.: – 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

L. S.

gez. Schwerdtfeger


Nr. 71. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 07.11.2017

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat am 07.11.2017 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping-Paderborn) vom 02.12.2010 (KA 2011, Stück 2, Nr. 22.), zuletzt geändert am 18.07.2017 (KA 2017, Stück 8, Nr. 91.), beschlossen. Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „Bildung & mehr“ der Kolping-Bildungswerk Paderborn gGmbH veröffentlicht.

Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Paderborn, den 19.04.2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/6/53-2018

Nr. 72. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15.03.2018

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A.

*Anlage 2e zu den AVR
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst,
die mit der elektronischen Einsatzdokumentation
befasst sind*

I. In Anlage 2e zu den AVR wird in Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 die folgende neue Nr. 12 eingefügt:

„12 Mitarbeiter als Beauftragte der elektronischen Einsatzdokumentation erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro, sofern ihnen diese Aufgabe vom Dienstgeber schriftlich übertragen wurde.“

II. In Anlage 2e zu den AVR wird der neuen Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 1 hinzugefügt:

„1 Diese Bestimmung findet ausschließlich im Gebiet der Regionalkommission Bayern Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

B.

*Anlage 21a zu den AVR
Erweiterung des Geltungsbereichs sowie
Überleitungsregelungen*

I. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR

a. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese Anlage gilt für Lehrkräfte, die in

a) Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen sowie

b) sonstigen Schulen, soweit sie nicht unter Anlage 21 zu den AVR fallen,

beschäftigt sind.“

„Anmerkung zu § 1 Abs. 1:

Die Anlage 21a zu den AVR findet keine Anwendung auf Lehrkräfte an Schulen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert werden und deren Dienstverhältnis bereits vor dem 1. August 2007 bei dem Dienstgeber begonnen hat.“

b. § 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs A dieser Anlage.“

c. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entgeltgruppen 9 bis 15 umfassen sechs Stufen.“

d. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 5 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,

- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

²Die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 verbrachte Zeit wird berücksichtigt.

Anmerkung zu § 4 Abs. 4:

Besitzstandszulagen, die sich aus der Anwendung des Anhangs B der Anlage 21a zu den AVR ergeben haben, werden aus Anlass der Änderung der Anlage 21a zu den AVR nicht gekürzt.“

II. Änderungen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

a. Die Überschrift über der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Vergütungsgruppen für Lehrkräfte nach der Anlage 21a zu den AVR“.

b. Es wird eine Entgeltgruppe 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„E 9 Mitarbeiter ohne abgeschlossene Hochschulbildung in der Tätigkeit von Lehrkräften“.

c. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen wird folgende Anmerkung nach der Überschrift vor der Anmerkung „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ eingefügt:

„Entsprechende Zusatzqualifikation

¹Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zum/zur Unterrichtspfleger/-in, Lehrhebamme/-entbindungspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. ²Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.“

III. Neuer Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR

Es wird ein Anhang C zur Anlage 21a zu den AVR mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Präambel

Zum 1. Januar 2018 ist der Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR erweitert worden. Ziel dieser Regelung ist die Überleitung von Mitarbeitern in Anlage 21a zu den AVR, die seit dem 1. Januar 2018 unter den Geltungsbereich der Anlage 21a zu den AVR fallen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Überleitung gilt für

a) Alten- und Krankenpfleger sowie Hebammen/Entbindungspfleger ohne Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften sowie

b) Mitarbeiter, die an Schulen im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe b) der Anlage 21a zu den AVR beschäftigt sind,

die am 31. Dezember 2017 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 2018 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses.

(2) ¹Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

¹Mitarbeiter nach § 1 Abs. 1 werden so in die Anlage 21a zu den AVR übergeleitet, als ob sie seit dem Zeitpunkt, seit dem sie ununterbrochen in der Tätigkeit als Lehrkraft im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen katholischen Bereich beschäftigt waren, nach § 2 und § 4 der Anlage 21a zu den AVR eingruppiert und eingestuft worden wären. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel. ³Unterbrechungen von bis zu einem Monat bzw. der Dauer der Schulferien sind unschädlich.

§ 3 Besitzstandsregelungen

(1) Mitarbeiter, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am 1. Januar 2018 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage.

(2) ¹Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen der Vergleichsjahresvergütung (Absatz 3) und dem Jahresentgelt (Absatz 4), jeweils geteilt durch 12, errechnet. ²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 14 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Vergleichsjahresvergütung errechnet sich als das 12-fache der am 31. Dezember 2017 zustehenden Monatsvergütung, zuzüglich des Leistungsentgelts gemäß § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und der Jahressonderzahlung gemäß § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR bzw. der Weihnachtzuwendung gemäß Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR sowie dem Urlaubsgeld gemäß Anlage 14 zu den AVR. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören:

– bei Mitarbeitern, die aus den Anlagen 31 und 32 zu den AVR übergeleitet werden, das Tabellenentgelt gemäß § 12 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen;

– bei Mitarbeitern, die aus der Anlage 2 zu den AVR übergeleitet werden, die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandszulagen gemäß Anlage 1b zu den AVR sowie weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

(4) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. Januar 2018 zustehenden Tabellenentgelts gemäß § 3 der Anlage 21a zu den AVR zuzüglich der Jahressonderzahlung gemäß § 6 der Anlage 21a zu den AVR.

(5) Ruht das Dienstverhältnis oder wird eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (gemäß § 15 Abs. 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) ausgeübt, sind Monatsvergütung bzw. Monatsentgelt (Absatz 3) und das Tabellenentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Januar 2018 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Teilzeitbeschäftigung bzw. dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(6) ¹Verringert sich nach dem 1. Januar 2018 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit des Mitarbeiters, reduziert sich seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. ²Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf. ³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am 1. Januar 2018 befristet verändert ist.

(7) ¹Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die in die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 2 und Absatz 3 einfließen, werden als Anteil der Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Mit dem Wegfall der Voraussetzungen reduziert sich die Besitzstandszulage entsprechend. ³Dieser Absatz findet auch Anwendung auf solche kinderbezogenen Entgeltbestandteile, die in die Berechnung der Besitzstandszulagen gemäß Anhang E der Anlage 31 und Anhang F der Anlage 32 zu den AVR eingeflossen sind.

§ 4 Überforderungsklausel

(1) Soweit bei einem Vergleich der Gesamtpersonalkosten vor und nach der Überleitung umstellungsbedingte Mehrkosten von mindestens 2,5 v. H. entstehen, kann der Dienstgeber den Überleitungsgewinn von Mitarbeitern, deren Jahresentgelt nach § 3 Abs. 4 die Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3 übersteigt, gemäß den nachfolgenden Vorgaben zeitlich strecken.

(2) Die Gesamtpersonalkosten errechnen sich aus den Bruttopersonalkosten der Mitarbeiter der Einrichtung und den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung.

(3) ¹Bei der Ermittlung der Mehrkosten sind ausschließlich die Steigerungen der Gesamtpersonalkosten der Einrichtung zu berücksichtigen, die unmittelbar durch die Überleitung von Mitarbeitern in die Anlage 21a zu den AVR entstehen. ²Mehrkosten, die durch Neueinstellungen von Mitarbeitern und durch strukturelle Veränderungen bei Mitarbeitern, die nicht in die Anlage 21a zu den AVR überführt wurden (Stufenaufstiege, Tätigkeits- oder Bewährungsaufstiege, Kinderzulagen oder andere Zulagen), entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Mehrkosten unberücksichtigt. ³Administrative Mehrkosten, die durch die Überleitung entstehen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

(4) ¹Der Überleitungsgewinn des einzelnen Mitarbeiters errechnet sich aus einem Vergleich des Jahresentgelts nach § 3 Abs. 4 und der Vergleichsjahresvergütung nach § 3 Abs. 3. ²Der Überleitungsgewinn wird anschließend durch die Vergleichsjahresvergütung geteilt und das Ergebnis mit hundert multipliziert. ³Daraus ergibt sich die prozentuale Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters.

(5) ¹Die Möglichkeit der zeitlichen Streckung besteht nur bei Mitarbeitern, deren prozentuale Vergütungssteigerung mehr als 4 v. H. beträgt. ²Beträgt die Vergütungssteigerung des einzelnen Mitarbeiters mehr als 4 v. H., erhält er in den ersten zwölf Monaten nach der Überlei-

tung eine Vergütungssteigerung von 4 v. H. ³Die restliche prozentuale Vergütungssteigerung wird gleichmäßig auf weitere fünf Jahre verteilt. ⁴Spätestens nach sechs Jahren ist das aktuell gültige Entgelt (inklusive aller Entgeltbestandteile) in voller Höhe an den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. ⁵Die Vergütungen der von einer solchen zeitlichen Streckung betroffenen Mitarbeiter nehmen vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil.

(6) Durch Dienstvereinbarung kann eine für die Mitarbeiter günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden.

(7) ¹Die Entscheidung über die Anwendung der Überforderungsklausel und die dafür maßgeblichen Berechnungen nach Absätzen 2–5 sind der zuständigen Mitarbeitervertretung im Vorfeld schriftlich vorzulegen und zu erläutern. ²Macht ein Rechtsträger von der Überforderungsklausel Gebrauch, hat er unverzüglich eine Anzeige sowie die vergleichenden Gesamtpersonalkostenberechnungen an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes zu übersenden. ³Die Geschäftsstelle leitet die Unterlagen an die Mitglieder des zuständigen Ausschusses der Bundeskommission zur Kenntnisnahme weiter.

(8) Die Anwendung der Überforderungsklausel kann bis zum 30. Juni 2018 erfolgen, danach ist eine zeitliche Streckung des Überleitungsgewinns ausgeschlossen.“

IV. Änderungen in Anlage 2 zu den AVR

1. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

- 1b Ziffer 10,
- 2 Ziffer 5,
- 3 Ziffer 3,
- 4a Ziffern 1, 2, 3, 5, 10, 11, 26 und 27,
- 4b Ziffern 1, 3, 6, 10, 16, 18, 19, 36 und 38,
- 5b Ziffern 2, 4, 9, 21, 22, 30, 33, 35, 36, 60 und 63,
- 5c Ziffern 29 und 36

werden gestrichen und jeweils durch die Angabe „(durch Überleitung in die Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

2. Die folgenden Tätigkeitsmerkmale werden neu gefasst:

VG 4b Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

VG 4b Ziff. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Beschäftigungstherapeuten/Ergotherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

VG 4b Ziff. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Diätassistenten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 8 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“.

VG 4b Ziff. 11 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 24 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

VG 4b Ziff. 17 erhält folgende neue Fassung:

„Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

VG 4b Ziff. 20 erhält folgende neue Fassung:

„Medizinisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 38 oder 39 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“.

VG 4b Ziff. 37 erhält folgende neue Fassung:

„Orthoptisten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 59 oder 62 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“.

VG 4b Ziff. 39 erhält folgende neue Fassung:

„Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5b Ziffer 64 oder 65 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten“.

VG 5b Ziff. 23 erhält folgende neue Fassung:

„Physiotherapeuten/Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe 5c Ziffer 31 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit“.

V. Inkrafttreten

Die Abschnitte I bis IV dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

C.

Anlage 31 Anhänge D und F und Anlage 32 Anhänge D und G zu den AVR

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 „DKG-Empfehlung Notfallpflege“

I. In Anlage 31 zu den AVR wird Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, wie folgt geändert:

1. Buchstabe a) der Anmerkung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach den DKG-Empfehlungen zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder“.

2. Anmerkung Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Bei den Fachweiterbildungen muss es sich entweder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung bzw. um eine gleichwertige Weiterbildung jeweils nach § 21 dieser DKG-Empfehlungen handeln.“

II. In Anhang F der Anlage 31 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

III. In Anlage 32 zu den AVR wird in Anhang D, Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12, die Anmerkung Nr. 6 wie folgt neu gefasst:

„6. Die Fachweiterbildungen müssen einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.“

IV. In Anhang G der Anlage 32 zu den AVR wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Weiterbildung in der Notfallpflege

¹Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P4 bis P9 und 9b bis 12 wurde zum 1. Januar 2018 um die DKG-Empfehlung für die Weiterbildung Notfallpflege vom 29. November 2016 in der jeweiligen Fassung erweitert. ²Ergibt sich für Mitarbeiter aufgrund dieser Erweiterung eine höhere Entgeltgruppe, gilt § 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Höhergruppierung bis zum 31. Dezember 2018 gestellt werden kann und auf den 1. Januar 2018 zurückwirkt.“

V. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

D.

*Anlage 33 zu den AVR
Redaktionelle Anpassung
„Stufengleiche Höhergruppierung“*

I. In Anlage 33 zu den AVR wird § 13 Absatz 4 Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüberliegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

II. Die Änderung tritt zum 15. März 2018 in Kraft.

*Teil 2: Sonstige Beschlüsse
Heilerziehungspfleger
Kompetenzübertragung auf die RK BW*

1. Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heil-


erziehungspflege in Baden Württemberg (Heilerziehungspflegeverordnung – AprOHeilErzPfl – vom 13. Juli 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Baden-Württemberg ausgebildet werden, mit Wirkung zum 1. April 2018 übertragen. Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 17. Mai 2018

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/1318.20/9/40-2018

Personalnachrichten

Nr. 73. Personalchronik

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Kemper, Meinolf, Propst in Niedermarsberg, zusätzlich zum zweiten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 21.3./1.5.2018

Kleineidam, Michael, zum Pfarrer in Wenden: 20.10.2017/1.5.2018

Dr. Koritensky, Andreas, zum o. ö. Professor für Systematische Philosophie an der Theologischen Fakultät Paderborn: 23.3./1.4.2018

Dr. Richter, Reinhard, Propst in Brilon, zusätzlich zum ersten stellvertretenden Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 21.3./1.5.2018

Steilmann, Richard, Pfarrer in Bigge, zusätzlich zum Dechanten für das Dekanat Hochsauerland-Ost: 21.3./1.5.2018

Entpflichtungen

Hochstein, Franz, Päpstlicher Ehrenprälat, Domvikar i. R., als Erzbischöflicher Notar am Erzbischöflichen Offizialat: 8.3.2018

Kleineidam, Michael, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Thülen, als Pfarrverwalter in Alme, Bontkirchen und Madfeld, als Verwalter in Rösenbeck, als Leiter des Pastoralverbundes Thülen sowie als Dechant des Dekanates Hochsauerland-Ost: 20.10.2017/1.5.2018

Neuser, Andreas, Dechant, Pfarrer in Attendorn, St. Johannes Bapt., als Pfarrverwalter in Wenden, Gerlingen, Hünsborn und Römershagen, als Verwalter in Hilmicke und Otffingen sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wendener Land: 20.10.2017/1.5.2018

Stücker, Marc, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Lügde, als Pfarrverwalter in Horn-Bad Meinberg, Schwalenberg und Falkenhagen, als Verwalter in Blomberg sowie als Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Südippe-Pyrmont: 14.2./1.5.2018

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Barkey, Friedrich, Pfarrer in Witten, St. Marien, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Witten, St. Vinzenz, Witten, St. Franziskus von Assisi und Witten-Bommern sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Witten-Ruhrthal: 3.1./1.2.2018

Borkowski, Miroslaw, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Herford: 3.3.2018

Donike, Simon, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Widukindsland: 3.3.2018

Engel, Klaus, Pastor, Vikar in Winterberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Winterberg: 14.3./1.4.2018

Fornahl, Martin, Pastor, Krankenhausseelsorger im St. Anna-Hospital Wanne, zur seelsorglichen Mitarbeit in Castrop-Rauxel, Corpus Christi: 24.1./15.3.2018

Heers, Josef, Pfarrer, zum Pastor in den Pastoralverbänden Möhnetal und Warstein: 5.7.2017/1.2.2018

Kamphans, Matthias, Vikar in Hallenberg, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Medebach-Hallenberg: 19.2./1.3.2018

Klauke, Matthias, Subregens am Erzbischöflichen Priesterseminar zu Paderborn, zusätzlich zur Mitarbeit in der Diözesanstelle Berufungspastoral: 26.4./1.5.2018

Kleineidam, Michael, Pfarrer in Wenden, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Gerlingen, Hünsborn und Römershagen, zum Verwalter in Hillmicke und Otffingen sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Wendener Land: 20.10.2017/1.5.2018

P. Klinger, Korbinian OFM, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg: 1.4.2018

Koch, Johannes, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Delbrück-Hövelhof: 3.3.2018

Krause, Helmut, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Bönen-Heeren: 3.3.2018

Levermann, Josef, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Sundern: 3.3.2018

Linnenbrink, Michael, Pastor, Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont, zum Pfarrverwalter in Lügde, Falkenhagen, Horn-Bad Meinberg und Schwalenberg, zum Verwalter in Blomberg sowie zum Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Südlippe-Pyrmont: 10.4./1.5.2018

Ludwig, Thomas, mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt: 3.3.2018

P. Nguyen, Franz SAC, unter Aufrechterhaltung der sonstigen Aufgaben zur seelsorglichen Mitarbeit in Herne: 3.11.2017/1.2.2018

Dr. Richter, Reinhard, Propst in Brilon, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Alme, Bontkirchen, Madfeld und Thülen, zum Verwalter in Hoppecke, Messinghausen und Rösenbeck sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Thülen: 20.10.2017/1.5.2018

Röttger, Bernhard, Pfarrer i. R., zum Subsidiar im Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede Bestwig: 20.3./1.4.2018

Thaikkadan, John Paul (Trichur/Indien), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit in Welver: 23.2./24.3.2018

P. Vullhorst, Werner OSB, zum Pastor im Pastoralen Raum Pastoralverbund Arnsberg: 1.3.2018

Entpflichtungen

Henkenmeier, Wilhelm, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar in den Pastoralverbänden Verl und Schloß Holte-Stukenbrock: 13.3./1.4.2018

P. Jurowski, Wolfgang OFM, als Seelsorger im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg: 1.4.2018

P. Kubina, Horst MSC, als Seelsorger im Pastoralverbund Hamm-Mitte-Osten: 29.11.2017/1.5.2018

P. Madhavappallil Kurian, Tomy MST, als Seelsorger in Welver: 31.3.2018

Maslak, Marcin (Wroclaw/Polen), als Vikar in der Katholischen Polnischen Mission im Bezirk Dortmund: 12.2./1.3.2018

Müller, Manfred, Pastor, unter Aufrechterhaltung der Ernennung zum Seelsorger im Pastoralverbund Thülen als Pfarrvikar in Hoppecke und Messinghausen: 20.10.2017/1.5.2018

P. Natali, Pierino SCJ, Leiter der Katholischen Italienischen Mission im Bezirk Lippstadt, als kommissarischer Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im Bezirk Dortmund: 26.2./1.5.2018

Peters, Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar in Bielefeld, St. Jodokus und als Krankenhausseelsorger am St. Franziskus-Hospital in Bielefeld: 18.4./1.5.2018

P. Reiß, Pius O.Cist., als Seelsorger im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 28.2./1.4.2018

Beurlaubung/Freistellung

Bendel, Michael, Vikar, für den Dienst in der Militärseelsorge bei der Deutschen Bundeswehr: 19.12.2017/16.2.2018

Todesfälle

Feil, Horst, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lünen, Herz Jesu, geboren 21. Juli 1938 in Wiedenbrück, geweiht 8. Dezember 1972 in Paderborn, gestorben 2. Februar 2018 in Lünen, Grab in Lünen-Mitte (Kath. Friedhof, Horstmarer Str., Priestergruft)

Löhken, Wilfried, Pastor i. R., früher Pfarradministrator in Bergkamen-Rünthe, Herz Jesu, geboren 8. Juli 1940 in Dortmund, geweiht 2. Juni 1979 in Paderborn, gestorben 13. Februar 2018 in Paderborn, Grab in Delbrück-Ostendland

Hammerschmidt, Georg, Pastor i. R., früher Religionslehrer am Hildegardis-Gymnasium Hagen, geboren 6. Februar 1934 in Dortmund, geweiht 17. Dezember 1960 in Paderborn, gestorben 1. März 2018 in Unna, Grab in Hagen (Friedhof Althenhagen, Röntgenstr. 24, Priestergruft)

Dr. Kösters, Reinhard, Professor i. R., früher Professor an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn sowie Geistlicher Rektor des Christlichen Bildungswerks DIE HEGGE in Niesen, geboren 21. Oktober 1931 in Delbrück, geweiht 20. Dezember 1958 in Paderborn, gestorben 9. März 2018 in Rietberg, Grab in Niesen

Primus, Viktor, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Gütersloh, Christkönig und Leiter des Pastoralverbundes Gütersloh-Nordring, geboren 1. Oktober 1955 in Gottschütz/OS, geweiht 16. Mai 1985 in Oborniki/Schlesien, gestorben 11. März 2018 in Gütersloh, Grab in Soest (Osthofenfriedhof, Nottebohmweg 33)

Beule, Robert, Domkapitular a. D. Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Meschede, St. Walburgis, geboren 17. Juni 1915 in Fredeburg, geweiht 10. August 1947 in Paderborn, gestorben 16. März 2018 in Meschede, Grab in Meschede (Südfriedhof, Talsperrenstr. 2, Priestergruft)

Prior, Heinrich, Propst i. R., früher Propst der Propsteigemeinde Brilon, St. Petrus und Andreas, geboren 24. Oktober 1928 in Niedermarsberg, geweiht 26. Mai 1955 in Paderborn, gestorben 17. März 2018 in Brilon, Grab in Brilon (Alter Friedhof)

Ostrup, Franz-Josef, Domkapitular a. D. Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hagen, St. Marien, geboren 8. Juli 1923 in Hagen-Haspe, geweiht 25. März 1950 in Paderborn, gestorben 25. März 2018 in Hagen, Grab in Hagen (Friedhof Remberg, Eickertstr. 24, Priestergruft)

Hempel, Rudolf (Magdeburg, fr. Paderborn), Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrvikar und Militärseelsorger in Hohenmölsen, geboren 11. Juni 1936 in Weißenfels, geweiht 21. Dezember 1963 in Magdeburg, gestorben 28. März 2018, Grab in Hohenmölsen (Mauerstr.)

Henkenmeier, Wilhelm, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Hüsten, St. Petri und Leiter des Pastoralverbundes Rühr-Ruhr, geboren 11. Juli 1933 in Eikeloh, geweiht 23. Juli 1959 in Paderborn, gestorben 29. März 2018 in Gütersloh, Grab in Verl (Friedhofsweg 10, Priestergruft)

Reuther, Friedhelm, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Kirchhundem, geboren 12. Mai 1925 in Oeventrop, geweiht 6. August 1952 in Paderborn, gestorben 13. April 2018 in Hagen, Grab in Kirchhundem (Priestergruft)

Nr. 74. Heilige Weihen

Am 19. Mai 2018 erteilte Erzbischof Hans-Josef Becker folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

1. *Sanders*, Johannes
St. Johannes Baptist, Neheim und Voßwinkel
2. *Schmidtke*, Christian
Liebfrauen, Arnsberg

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 75. Förderrichtlinie für katholische Kindertageseinrichtungen

Hier: Anpassung an die aktuellen Entwicklungen der Trägerstruktur und an die Vorgaben zur Bewirtschaftung der Einrichtungsbudgets

Die Förderrichtlinie für kath. Kindertageseinrichtungen (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2009, Nr. 158.) ist aus den folgenden Gründen fortzuschreiben:

- Übernahme der Betriebsträgerschaft von Kindertageseinrichtungen durch anerkannte gemeinnützige Trägergesellschaften
- Umstellung der Förderung aus Kirchensteuermitteln auf Budgets für die Betriebsträger
- Wegfall des bisherigen Eigenanteils der Kirchengemeinden
- Regelungen für die zusätzliche Personalausstattung zum Zweck der Sicherung einer Mindestqualität der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen

Dies führt zu Änderungen und Ergänzungen der bisher geltenden Förderrichtlinie. Sie hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Förderrichtlinie für katholische Kindertageseinrichtungen

§ 1 Gegenstand dieser Richtlinie

Gegenstand dieser Richtlinie ist die Finanzierung des Trägeranteils der laufenden Betriebskosten und der Investitionsmaßnahmen in katholischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Förderungsgrundsätze

(1) Die Förderung der Betriebskosten und Investitionsmaßnahmen ist grundsätzlich nur für Betreuungsangebote möglich, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat kirchenaufsichtlich genehmigt sind. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann Förderzwecke und Förderbedingungen festlegen und die Genehmigung des Betreuungsangebots pauschal für alle Betreuungsangebote aussprechen, die die festgelegten Förderzwecke und Förderbedingungen erfüllen.

(2) Die Förderung wird durch jährliche Budgets an die anerkannten Betriebsträger katholischer Kindertageseinrichtungen gewährt. Als Betriebsträger werden anerkannt:

- Katholische Kindertageseinrichtungen Hochstift gem. GmbH, Paderborn

- Katholische Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH, Soest
- Katholische Kindertageseinrichtungen Minden-Ravensberg-Lippe gem. GmbH, Bielefeld
- Katholische Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH, Hagen
- Katholische Kindertageseinrichtungen Östliches Ruhrgebiet gem. GmbH, Dortmund
- Katholische Kindertageseinrichtungen Hochsauerland-Waldeck gem. GmbH, Meschede
- Katholische Kindertageseinrichtungen Siegerland-Südsauerland gem. GmbH, Olpe

sowie deren evtl. künftig entstehende Rechtsnachfolger. Die erstmalige Bereitstellung erfolgt für das Kindergartenjahr 2018-2019. Neben der Budgetförderung wird mit Ausnahme der in den §§ 7 und 8 geregelten Fälle keine weitere Finanzierung aus Kirchensteuermitteln bereitgestellt.

(3) Die durch den Betriebsträger bei der Bewirtschaftung der Budgets zu treffenden Entscheidungen obliegen den Organen der Trägergesellschaften gemäß den geltenden gesetzlichen Grundlagen und Geschäftsordnungen.

(4) Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von sonstigen katholischen Trägern, z. B. Kirchengemeinden und Verbänden, haben demzufolge keinen Anspruch auf laufende Förderung aus Kirchensteuermitteln. Die Träger sind verpflichtet, den Betrieb, die Verwaltung und die Erhaltung dieser Einrichtungen aus eigenen Mitteln oder mit Zuschüssen Dritter nachhaltig sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, ist die Schließung oder Übertragung der Einrichtungen an andere Träger zu betreiben.

(5) Soweit im Einzelfall nichts Gegenteiliges festgelegt ist, werden die Budgets für die folgenden Kindergartenjahre fortgeführt. Jährlich erfolgt eine Anpassung des Budgets gemäß der im vorherigen Kindergartenjahr (1. 8. – 31. 7.) eingetretenen Entwicklung der Tarifgehälter. Maßgeblich ist die Entwicklung für Mitarbeitende im Erziehungsdienst (S-Tabelle, Entgeltgruppe S 13, Stufe 3) gem. § 1 Abs. 5 KAVO.

(6) Jegliche Anpassungen des Budgets erfolgen nur für neue Kindergartenjahre. Sie werden den Betriebsträgern mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Veränderung mitgeteilt. Strukturelle Veränderungen, die nicht aufgrund der indextierten Anpassung erfolgen, werden den Betriebsträgern mindestens neun Monate vor der beabsichtigten Veränderung mitgeteilt.

(7) Die für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen anfallenden Aufwendungen müssen vollständig aus den Budgets und anderweitigen Erträgen der Träger finanziert werden, soweit in dieser Richtlinie nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

(8) Der Betriebsträger bewirtschaftet das Budget eigenverantwortlich unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze:

- Es sind im Durchschnitt eines jeden Kindergartenjahres mindestens 90 % der Betreuungsplätze vorzuhalten, die im Kindergartenjahr 2016-17 gemäß KiBiz-Verwendungsnachweis bereitgestellt worden sind. Veränderungen der Betreuungsangebote oberhalb dieses Mindestwertes führen nicht zu Veränderungen des Betriebskostenbudgets.
- Die Beschäftigungsverhältnisse in den budgetfinanzierten Einrichtungen unterliegen der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes in der jeweils vom Verband der Diözesen Deutschlands beschlossenen Fassung. Die Entgelte werden nach den für kirchliche Beschäftigte üblichen Tarifwerken berechnet.
- Die sachliche und personelle Ausstattung der Kindertageseinrichtungen entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die in der langfristigen Strategie für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn formulierten Maßnahmen, insbesondere die Einführung eines anerkannten Qualitätsmanagementverfahrens, werden eingehalten.
- Für jeden Pastoralen Raum im Sinne des 2. Zirkumskriptionsgesetzes (KA 2010, Nr. 2.) soll zumindest eine Einrichtung erhalten bleiben. Die Planung neuer Standorte soll eine möglichst umfassende regionale Abdeckung des Erzbistums Paderborn anstreben. Bestehende oder geplante Kooperationen mit katholischen Bekenntnisgrundschulen oder weiterführenden Schulen in katholischer Trägerschaft, Zertifizierungen als familienpastorale Orte oder als plus-Kitas sowie heilpädagogische Betreuungsangebote sind wichtige Kriterien bei der Gestaltung der Betreuungsangebote.

(9) Es werden bis zu drei Teilbudgets nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen aus Kirchensteuermitteln zur Verfügung gestellt. Die Teilbudgets werden in den folgenden §§ 3-5 konkretisiert.

§ 3 Betriebskostenbudget

(1) Das Betriebskostenbudget wird auf der Grundlage der in dem Kindergartenjahr 2016-17 aus Kirchensteuermitteln mitfinanzierten Betreuungsangebote sowie der dafür erhaltenen Zuschüsse Dritter unter Berücksichtigung des notwendigen Verwaltungsaufwandes durch das Erzbischöfliche Generalvikariat für jeden Träger gesondert berechnet.

(2) Das Betriebskostenbudget dient zur Deckung sämtlicher Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Verwaltung durch den Betriebsträger, soweit sie nicht durch gesetzliche und weitere Zuschüsse Dritter, z. B. der Kommunen und Kreise, gedeckt sind. Die Betriebsträger finanzieren aus dem Budget neben den Einrichtungsbudgets auch die notwendigen Verwaltungsleistungen gemäß den im Förderbescheid des Erzbischöflichen Generalvikariats genannten Aufgabenbereichen, die zur Berechnung des Budgets zugrunde gelegt wurden.

Bei Übertragung von Verwaltungsaufgaben aus dem Gemeindeverband auf den Betriebsträger kann eine Budgetanpassung unter gleichzeitigem Entfall der entsprechenden Ansätze im Budget des Gemeindeverbandes erfolgen.

(3) Nicht verwendete Mittel können auf Folgejahre übertragen werden.

§ 4 Baubudget

(1) Für Baumaßnahmen an Gebäuden und Außenanlagen von katholischen Kindertageseinrichtungen, die der anerkannte Träger als Eigentümer oder gemäß Nutzungsvereinbarung wie ein Eigentümer nutzt, werden, soweit die Baumaßnahme nicht Aufgabe des fremden Eigentümers bzw. Vermieters ist, zweckgebundene Mittel bereitgestellt. Die Bemessung für 2018-19 erfolgt auf Basis der kirchensteuerfinanzierten Gruppenzahlen des Kindergartenjahres 2016-17 mit 1.500 € je anerkannter und aus Kirchensteuermitteln mitfinanzierter Gruppe. In jeder Einrichtung wird die erste Gruppe bei der Bemessung doppelt berücksichtigt. Die Verwendung der Mittel erfolgt durch den Träger. Nicht verwendete Mittel können auf Folgejahre übertragen werden.

(2) Das Baubudget kann ebenfalls eingesetzt werden für investive Anschaffungen, die im Jahresabschluss des Trägers zu aktivieren sind. Sonstige Beschaffungen sind aus den gesetzlichen Einrichtungsbudgets bzw. dem Betriebskostenbudget zu finanzieren.

(3) Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Informations- und Mitwirkungsrechte des Gebäudeeigentümers und des Erzbischöflichen Generalvikariats gemäß den geltenden Geschäftsordnungen der Trägergesellschaften verbindlich zu beachten. Wenn eine Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariats erforderlich ist, kann diese auch in genereller Form durch Vorgabe von Förderbedingungen im Rahmen der jährlichen Budgetzuweisung gegeben werden.

(4) Für Baumaßnahmen und Anschaffungen gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit. Jährlich ist eine Verwendungsübersicht der verausgabten Budgetmittel vorzulegen, die die gesamte Finanzierung der damit durchgeführten oder mitfinanzierten Maßnahmen belegt. Das Erzbischöfliche Generalvikariat behält sich eine weitergehende Prüfung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel im Einzelfall vor.

(5) Für Aufträge an Architekten, Fachplaner und an bauausführende Firmen mit einem Auftragswert von über 15.000 € brutto sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebenen Vertragsmuster zu verwenden. Honorarvereinbarungen sollen sich an den Konditionen orientieren, die im Rahmen von kirchengemeindlichen Baumaßnahmen vereinbart werden.

(6) Für Maßnahmen, die eine Veränderung des Grundrisses oder der Kubatur einer Kindertageseinrichtung mit sich bringen oder im Jahresabschluss als Investition zu aktivieren sind, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat spätestens mit Abschluss der Maßnahme eine Kostenfeststellung, eine Baubeschreibung und ein vollständiger Satz der Planungsunterlagen in elektronischer Form vorzulegen.

(7) Von der Förderung durch das Baubudget ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die aufgrund gesonderter Zusage separat aus Kirchensteuermitteln gefördert wurden, d. h. auch die nach Förderung zu finanzierenden Eigenanteile
- Maßnahmen, für die bei Übernahme der Einrichtungen durch den Betriebsträger Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden

(8) Baumaßnahmen und Anschaffungen, die über die bereitgestellten Baubudgets hinausgehen, sind aus öffentlichen Zuschüssen und eigenen Mitteln des Trägers zu finanzieren. Bei der Planung von Bauerhaltungen und Investitionen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Finanzierung der laufenden Betriebskosten jederzeit sichergestellt ist.

§ 5 Sonderbudget für zusätzliche Aufwendungen für pädagogische Fachkräfte (Leitungsfreistellung)

(1) Zur Sicherung der Qualität der Kinderbetreuung wird vor dem Hintergrund unzureichender gesetzlicher Finanzierungsbedingungen ein Sonderbudget bereitgestellt. Es bemisst sich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtungsleitungen je Betriebsträger. Die Betriebsträger sind verpflichtet, die für das Sonderbudget zugrunde gelegten zusätzlichen Personalstunden für pädagogische Fachkräfte in jeder Einrichtung vorzuhalten, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt die Zuschusshöhe und die damit zu erbringenden Personalstunden jährlich fest und behält sich die Prüfung der zweckgemäßen Verwendung vor.

(2) Die Notwendigkeit des Sonderbudgets wird jährlich durch das Erzbischöfliche Generalvikariat überprüft.

§ 6 Rechnungslegung und Verwendung zweckgebundener Mittel

Nach Abschluss eines jeden Kindergartenjahres sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat der geprüfte Jahresabschluss des Trägers und ein Verwendungsnachweis je Einrichtung vorzulegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann die Vorlage zusätzlicher Informationen zur Verwendung der bereitgestellten Budgets sowie zum Betrieb der Kindertageseinrichtung verlangen.

§ 7 Sonderförderung zur Bestandssicherung von Trägergesellschaften

Aufgrund der örtlichen Bindung von Rücklagen nach Übernahme von Einrichtungen stehen diese nicht uneingeschränkt zur Deckung von anderweitigen Fehlbeträgen des Betriebsträgers zur Verfügung. Die Betriebsträger können daher für die ersten drei budgetierten Geschäftsjahre bei gravierenden und nicht nur vorübergehenden Finanzierungsschwierigkeiten Liquiditätshilfen aus Kirchensteuermitteln beantragen. Bei strukturellen Defiziten ist die Vorlage eines Sanierungskonzepts erforderlich. Falls über die Budgetmittel hinaus Sonderunterstützungen gewährt werden, behält sich das Erzbischöfliche Generalvikariat Bewirtschaftungsvorgaben für die gewährten Budgets und Sondermittel vor.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Förderrichtlinie ist für Kindergartenjahre anzuwenden, die nach dem 31. 7. 2018 beginnen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Förderrichtlinie (KA 2009, Nr. 158.) außer Kraft.

(2) Baumaßnahmen der Trägergesellschaften und Kirchengemeinden in Kindertageseinrichtungen, für die nach Maßgabe der geltenden Regelungen zur Bauförderung Anspruch auf Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln besteht, werden ohne Anrechnung auf das künftige Baubudget bis zur zugesagten Höhe mitfinanziert, auch wenn die entsprechenden Ausgaben erst in künftigen Kindergartenjahren anfallen. Voraussetzung ist, dass die zur Entscheidung einer Bezuschussung notwendigen Unterlagen der Vorplanung vollständig bis zum 30. 6. 2018 im Erzbischöflichen Generalvikariat vorliegen.

(3) Die für die Vorjahre bereitgestellten Sondermittel sind bei Inkrafttreten dieser Richtlinie abzurechnen und entfallen für künftige Zeiträume. Nach Abrechnung bei den Gemeindeverbänden vorhandene Sondermittelbestände sind an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu erstatten. Soweit für die angemessene Eigenkapitalausstattung der nach dem 31. 7. 2018 den Trägergesellschaften übertragenen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Finanzmittel erforderlich sind, können diese separat als Sondermittel beantragt werden.

(4) Eine Überprüfung dieser Richtlinien soll anlässlich der Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für katholische Kindertageseinrichtungen, jedoch spätestens nach Abschluss des Kindergartenjahres 2019/2020 erfolgen.

Paderborn, den 18.05.2018



Generalvikar

Nr. 76. Erwachsenenfirmung 2018

Der Termin für die nächste Erwachsenenfirmung ist am Montag, 3. Dezember 2018 um 18.30 Uhr in der Propsteikirche St. Johannes Baptist, Propsteihof 3 in Dortmund.

Die Firmvorbereitung ist in den jeweiligen Pfarrgemeinden des Wohnortes der Firmbewerberin oder des Firmbewerbers durchzuführen. Zur Firmvorbereitung bietet auch das Cursillo-Sekretariat einen „kleinen Glaubenskurs“ an. Nähere Information und Anmeldung:

Cursillo-Sekretariat, Lanfer 27, 59581 Warstein,
Tel. 0 29 02 / 7 53 38, www.cursillo.de,
E-Mail: Maria.Borghoff@web.de

Die Firmbewerberinnen und Firmbewerber sind rechtzeitig im Sekretariat von Weihbischof Matthias König anzumelden:

Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel. 0 52 51 / 1 25-15 61,
E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.